

selbst wenn diese Interpretation überzeugender wäre, als sie tatsächlich ist, würde auch sie nicht hinreichen, um die geringe Zahl der registrierten Briefe befriedigend zu erklären. Es erhebt sich vielmehr die Frage¹: ist das uns vorliegende Register zwar ein Originalregister, aber doch nicht das vollständige Register Gregors VII., sondern ein Spezialregister, das die ganze Regierung Gregors hindurch neben einem grösseren geführt wurde? Alle Beweise, die Peitz für die Originalität anführt, würden sich mit einer solchen Annahme vereinigen lassen². Er lehnt diese Erklärung zwar ausdrücklich ab, bringt dafür aber nur ein *argumentum ex silentio* vor³: 'Alle Spuren von Registerüberlieferung der Briefe Gregors VII. . . . führen uns einzig und allein auf dieses Register . . . Wir haben also auch kein Recht, ein zweites Register neben diesem anzunehmen'. Dies Argument allein ist, wie schon v. Ottenthal bemerkte, nicht entscheidend und beweiskräftig gegen eine solche Hypothese; die Frage, ob vielleicht doch nur ein Spezialregister vorliegt, bedarf vielmehr einer eingehenderen Erörterung.

Vom Standpunkt einer solchen Hypothese aus würde sich die geringe Zahl der registrierten Briefe durch die Auswahl erklären, welche die Kanzlei unter der Menge der Briefe traf, indem sie einige für das Spezialregister bestimmte. Diesen Fall haben wir im *Registrum super negotio Romani imperii* Innocenz' III. vor uns. Nun ist freilich sogleich klar, dass ein völlig analoger Fall beim Gregorregister nicht vorliegt. Weder ist die Auswahl so eng, noch der Gesichtspunkt, unter welchem sie geschehen ist, so deutlich hervortretend, noch könnte man annehmen, dass hier, wie es dort der Fall zu sein scheint⁴, die Briefe, welche in das Spezialregister eingetragen wurden, in dem

wenn man sie mit den entsprechenden Registerschreibern vergleicht, sprechen geradezu gegen die Vermutung von Peitz; s. unten S. 200 N. 4, 201 N. 2. 1) Vgl. schon v. Ottenthal, Mitteil. I. c. 2) Das trifft auch für den Abschnitt 'Typische Kanzleierscheinungen' in dem Kapitel über die inneren Merkmale der Originalität (I, 3a S. 64 ff.) zu mit Ausnahme dessen, was er über die Schlusspartien des Registers ausführt. Aber das hat er für die Erörterung der Frage: Spezial- oder vollständiges Register? nicht herangezogen. 3) S. 207. 4) Die Hypothese von Tuček, Untersuchungen über das *Registrum super negotio Romani imperii* (Innsbruck 1910), dass die Ausscheidung der Stücke erst nachträglich aus den ursprünglich einheitlich geführten Hauptregistern erfolgt sei, wozu sich schon Bresslau I. c. S. 114 N. 1 zweifelnd äussert, ist durch die Erörterungen von Peitz S. 159 ff. 202 ff. stark erschüttert, wenn nicht widerlegt, vgl. auch die triftigen sachlichen Einwände von Krabbo in Zeitschr. d. Savignystiftung, kanon. Abt. I, 374 ff.